



Verleihbedingungen für die Hüpfburgen des Kreisjugendring Bad Kissingen

Dschungel-Hüpfburg | Hüpfhaus | Maledivenrutsche | Softmountain

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

- Die Hüpfburgen des Kreisjugendrings Bad Kissingen des Bayerischen Jugendrings KdöR (im folgenden: KJR) stehen vorrangig der Jugendarbeit im Landkreis Bad Kissingen zur Verfügung. Eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen.
- Die Leihdauer beginnt mit Übergabe und endet mit vollständiger Rückgabe.
- Der Entleiher verpflichtet sich, eine sorgsame, verantwortungsvolle und sachgerechte Nutzung der Verleihgegenstände zu gewährleisten.
- Die Hüpfburgen müssen vor jeden Einsatz vollständig verankert werden.
- Die ständige Beaufsichtigung des Gerätes und der Benutzer ist jederzeit erforderlich.
- Das Gebläse muss während der gesamten Nutzungsdauer eingeschaltet bleiben.
- Gebläse und Kabel müssen gegen zufälliges bzw. mutwilliges Ausschalten gesichert werden.
- Gebläse dürfen nur mit den mitgelieferten Verlängerungskabeln betrieben werden.
- Die Hüpfburgen dürfen nicht mit Schuhen oder spitzen/scharfen Gegenständen betreten werden. Brillen und Schmuck müssen abgelegt werden.
- Die Hüpfburgen dürfen auf nur trockenem, weichem Untergrund aufgebaut werden.
- Auf Asphaltflächen ist immer eine Unterlegplane zu verwenden. Diese ist vom Entleiher in ausreichender Größe zur Verfügung zu stellen.
- Die Hüpfburgen befinden sich in Anhängern und werden nur mit diesen verliehen. Die Anhänger dürfen nur zum Transport der Hüpfburgen verwendet werden.
- Für die Ladungssicherung ist der Fahrer verantwortlich.
- Eine Untervermietung oder Weitergabe an Dritte ist ohne ausdrückliche Genehmigung (schriftlich) durch den KJR nicht gestattet.
- Rauchen und offenes Feuer sind in der Nähe der Hüpfburgen nicht gestattet.
- Reservierungen, Terminabsprachen, Abholung, Rückgabe der Hüpfburgen erfolgen grundsätzlich mit bzw. in der KJR-Geschäftsstelle, Klosterweg 13, 97688 Bad Kissingen-Hausen, Tel. 0971 801-7010.



ENTLEIHER / FAHRER:

- Der Entleiher muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sein.
- Er muss berechtigt sein, Rechtsgeschäfte für den entleihenden Verein / Verband bzw. die entleihende Gruppierung / Initiative / Organisation zu tätigen.
- Der Entleiher hat dafür Sorge zu tragen, dass nur geeignete Personen, die Inhaber einer ausreichenden und gültigen Fahrerlaubnis sind, die Anhänger fahren.
- Der Entleiher stellt sicher, dass das Fahrzeug, mit dem der Anhänger transportiert wird, für den Betrieb des Anhängers zugelassen ist.
- Der Entleiher verpflichtet sich zu gewährleisten, dass die Regelungen zur Fahrerlaubnispflicht bei Anhängererkennung jederzeit eingehalten werden.
- Der Entleiher stellt die Fahrtüchtigkeit der Fahrer sicher. Das Fahren im alkoholisierten oder anderweitig berauschten Zustand ist verboten.

RESERVIERUNG, KOSTEN, RÜCKTRITT

- Reservierungen sind ab 15.09. des Vorjahres telefonisch über die KJR Geschäftsstelle (0971 801-7010) möglich.
- Die Jugendarbeit im Landkreis Bad Kissingen hat bis zum 31.03. eines Jahres ein Vorbelegungsrecht. Ab 01.04. können auch andere gemeinnützige Organisationen / Gruppierungen Reservierungen tätigen.
- Die Reservierung wird mit der Rücksendung des unterschriebenen Leihvertrags gültig.
- Die aktuellen Gebühren sind der beiliegenden Gebührenübersicht zu entnehmen.
- Die Nutzungsgebühr wird nach der Rückgabe der Hüpfburg in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen auf das Konto des KJR zu überweisen. Barzahlung ist ausgeschlossen.
- Der Entleiher hat die Möglichkeit bis 1 Woche vor der vereinbarten Leihzeit kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten. Bei Nichtabholung oder einem Rücktritt innerhalb von 7 Tagen vor dem Entleihtermin wird die gesamte Leihgebühr fällig.
- Ein Rücktritt, der durch Unwetter bzw. starken Regen bedingt ist, kann kostenfrei bis 3 Tage vor Abholung erfolgen.



VERSICHERUNG, SCHÄDEN, UNFALL UND HAFTUNG

- Die Anhänger des KJR sind haftpflichtversichert.
- Der Entleiher haftet gesamtschuldnerisch gegenüber dem KJR. Dies gilt auch für Rechtsfolgen, die sich aus dem Entleihvorgang ergeben.
- Der Entleiher haftet während der gesamten Leihdauer für alle Sach-, Vermögens- und Personenschäden, die an oder durch das Gerät entstehen. Auch wenn diese durch Dritte oder durch höhere Gewalt verursacht wurden.
- Die Prüfung der bestehenden Versicherungen wird dem Entleiher bzw. der entleihenden Organisation dringend empfohlen. Mietgegenstände sind oftmals nicht enthalten und müssen zusätzlich abgeschlossen werden.
- Die Benutzung der Hüpfburg und deren Zubehör erfolgt auf eigene Gefahr.
- Reparatur-/ Reinigungskosten werden dem Entleiher in voller Höhe berechnet.
- Bei Schäden und/oder Verlust verpflichtet sich der Entleiher dem KJR den Wiederbeschaffungswert (Hüpfburg, Zubehör, Anhänger, etc.) zu erstatten.
- Der KJR haftet nicht für Schäden, die nicht von den Versicherungen gedeckt sind.
- Schäden sind umgehend zu melden. Werden dem KJR Schäden vom Entleiher nicht mitgeteilt, haftet der Entleiher für diese und eventuelle Folgeschäden.
- Von etwaigen Ansprüchen Dritter wird der KJR durch den Entleiher freigestellt.

ÜBERNAHME / RÜCKGABE

- Die Abholung und Rückgabe der Verleihsachen erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, beim Kreisjugendring Bad Kissingen – Geschäftsstelle, Klosterweg 13, 97688 Bad Kissingen.
- Die Abholung und Rückgabe erfolgt ausschließlich zu den im Leihvertrag genannten Zeiten und ist nur nach vorheriger Terminabsprache möglich.
- Bei Übergabe der Hüpfburg wird ein Übergabeprotokoll ausgefüllt und von beiden Parteien unterschrieben.
- Der Abholer hat die Möglichkeit bei der Übernahme eine Sichtprüfung durchzuführen. Die Vollständigkeit des Zubehörs wird überprüft. Mängel und Altschäden müssen in das Übergabeprotokoll eingetragen werden.
- Sollten Schäden vor der erstmaligen Nutzung durch den Entleiher festgestellt werden, müssen diese dokumentiert werden (Fotos) und sofort beim KJR gemeldet werden (Tel. 0971 801-7010 und E-Mail: kjr@kg.de).
- Die Rückgabe muss im vollständigen, gereinigten und voll funktionsfähigen Zustand erfolgen.
- Wird die Leihsache in einem nicht ordnungsgemäßen Zustand (z. B. nass, nicht vollständig, verschmutzt, mit Schäden) zurückgegeben, haftet hierfür der Entleiher in vollem Umfang. Entstehende Kosten werden ihm in voller Höhe berechnet.



- Die Rückgabe hat in jedem Fall persönlich zu erfolgen. Die vereinbarte Rückgabezeit ist unbedingt einzuhalten.
- Bei verspäteter Rückgabe durch den Entleiher, wird pro angefangene 24 Stunden eine Mindest-Tagespauschale als Säumniszuschlag berechnet. Die Kosten für eventuell anfallende Ausfälle bei den Leihgebühren hat der Entleiher in vollem Umfang zu erstatten.
- Das Rücknahmeprotokoll ist auszufüllen und von beiden Parteien zu unterschreiben.
- Die Rechnungsstellung erfolgt erst nach der Kontrolle durch einen Materialwart. Die Rechnung wird dem Entleiher zugesandt und ist innerhalb von 14 Tagen zu überweisen.

DI REKTÜBERGABE AN DRITTE:

- Im Falle einer Direktübergabe zwischen zwei Entleihern füllen diese ein Übergabeprotokoll aus und unterzeichnen es. Das Übergabeprotokoll muss bei der Rückgabe der Hüpfburg an den KJR übergeben werden.
- Dem Zweitbeleger (je nach Eingang der Reservierung) obliegt die Abhol- bzw. Bringpflicht vom bzw. zum Erstbeleger.
- Bei Doppelbelegungen an Wochenenden darf der KJR die Kontaktdaten der Entleiher weitergeben (zur Absprache von Übergabeorten, Übergabezeitpunkten etc.).
- Ab dem Übergabezeitpunkt übernimmt der Nachmieter die Haftung.

SONSTIGES:

- Sofern einzelne Leihgegenstände zum vereinbarten Zeitpunkt insbesondere aufgrund von Beschädigungen oder nicht absprachegemäßer Rückgabe durch den Vormieter nicht ausleihbereit sind, behält sich der KJR den Rücktritt vom Vertrag vor.
- Es können keine Ersatzansprüche geltend gemacht werden.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Entleihen der Hüpfburgen.
- Bei grob vertragswidrigem Verhalten des Entleihers kann der Verleiher den Vertrag außerordentlich kündigen, die Leihsache unverzüglich herausverlangen und Schadensersatzansprüche inklusive der Ansprüche auf entgangene Einnahmen geltend machen.
- Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch Regelungen zu ersetzen, welche dem ursprünglichen Regelungszweck möglichst nahe kommen.